



Satzung

des

Kulturkreises Bösel Saterland Friesoythe e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Kulturkreis Bösel Saterland Friesoythe e. V.**“ und ist unter dieser Bezeichnung am 9. Mai 1989 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cloppenburg eingetragen worden.

Sitz des Vereins ist Friesoythe.

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zwecke des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kultur und Kunst in der Stadt Friesoythe sowie in den Gemeinden Bösel und Saterland.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht: durch Lesungen und Vorträge, durch Konzerte, durch Theater- und Kabarettaufführungen sowie durch Ausstellungen bildender Kunst.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Kulturkreis Bösel Saterland Friesoythe e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem Vorstand des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist,

bei der Verwirklichung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu helfen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Es muss seinen Austritt spätestens einen Monat vorher dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich mitteilen. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht, zahlen jedoch keine Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr mit mindestens zehntägiger Ladungsfrist einberufen. Die Ladung muss die Tagungsordnung enthalten und kann schriftlich, über die Lokalpresse oder über die Homepage des Vereins erfolgen.

Außerdem muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung enthält.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung andere Mehrheiten vorschreibt. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Wahlen gilt: Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Führt diese auch bei einer Wiederholung zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberuft, wobei eine Ladungsfrist von drei Tagen einzuhalten ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch a) den 1. Vorsitzenden oder b) den 2. Vorsitzenden oder c) den Geschäftsführer gemeinsam mit dem Schatzmeister.

§ 8 Beisitzer, Beirat

Auf Vorschlag des Vorstandes können in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zu fünf Beisitzer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Darüber hinaus kann der Vorstand einen Beirat für künstlerische Fragen bestellen. Dieser hat beratende Aufgaben und arbeitet ehrenamtlich. Die Zusammensetzung des Beirates wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 9 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht.

§ 10 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Friesoythe und an die Gemeinden Bösel und Saterland, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung aus dem Jahre 1989.
